



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.689/17
vom 28. Januar 2026

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
,über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der
Ausbildung – 2026‘

Am 18. Dezember 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2026‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der siebzehnten Kammer am 28. Januar 2026 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Luc DONNAY, Kammerpräsident, Laurence VANCRAVEBECK und Anne-Stéphanie RENSON, Staatsräte, Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. Januar 2026 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

VORHERGEHENDE FORMVORSCHRIFTEN

Der Vorentwurf zielt insbesondere darauf ab:

- das Amt eines Lehrers für allgemeinbildende Kurse im Fördersekundarunterricht (Artikel 1, 6, 7, 8, 13, 61, 62, 70, 71 und 92) und das Amt eines Präventionsberaters beim Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (Artikel 94 Nr. 2, 95 Nrn. 2 und 3, 101 und 112) zu schaffen;

- die Titelgesetzgebung für das im Förderschulwesen und in der Integration beschäftigte Lehrpersonal (Artikel 3, 4, 9, 14, 17, 18, 21, 24, 25, 28, 29, 32, 33, 36, 37, 58, 59, 63, 68, 69 und 72) und für das Amt eines Sozialassistenten im Unterrichtswesen (Artikel 2, 10, 15, 16, 41, 47, 48, 49, 64, 94 Nr. 1, 95 Nr. 1, 100, 107 und 111) anzupassen.

Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen zur Reglementierung eines Berufs muss die Regierung gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Dekrets vom 20. Juli 2020 ‚zur Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Verabschiedung oder Abänderung von Berufsreglementierungen‘ eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit vornehmen.

Auf Anfrage des Auditor-Berichterstatters hat die Beauftragte der Gesetzgebungsabteilung „Prüfraster“ mit einer solchen Verhältnismäßigkeitsprüfung übermittelt.

Damit Artikel 6 Absatz 3 desselben Dekrets darüber hinaus genügt wird, ist die Begründung entweder durch eine so ausreichend detaillierte Erläuterung, dass die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beurteilt werden kann, oder durch das Beifügen der „Prüfraster“ bei der Einbringung des Dekretentwurfs im Parlament zu ergänzen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Die Artikel 45, 65, 67, 89 und 90 des Vorentwurfs ermächtigen die Regierung, den Betrag bestimmter Subventionen für Unterrichtseinrichtungen zu ändern.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Die Begründung lautet wie folgt :

„Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Zuständigkeitsbereichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht für die Bezuschussung der Unterrichtseinrichtungen *bislang* keine Abweichungsmöglichkeit von der dekretal festgelegten Berechnungsweise für Funktionssubventionen, der Bezuschussung von Mittagsaufsichten, der Mittel für pädagogische Zwecke und zur Reduzierung der Schulbesuchskosten. In anderen Bereichen bestehen Rechtsgrundlagen, die es ermöglichen, dass die Regierung bei Bedarf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von der Berechnungsweise abweichen kann, indem sie einen Koeffizienten anwendet.

Um künftig im Bedarfsfall in der Lage zu sein, auch die Subventionen im Unterrichtswesen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anpassen zu können, schlägt die Regierung vor, für schülerzahl- und indexgebundene Subventionen die dekretalen Grundlagen hierfür zu schaffen.

Das Recht auf Zuschüsse der Unterrichtseinrichtungen ist einerseits begrenzt durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, die Zuschüsse mit Erfordernissen des Gemeinwohls – darunter diejenigen eines qualitativ hochwertigen Unterrichts und der Einhaltung von Normen der Schulbevölkerung - zu verbinden, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren finanziellen Mittel auf die verschiedenen Aufgabenbereiche der Gemeinschaft zu verteilen. Jedoch dürfen die Subventionen nicht derart gekürzt werden, dass die Unterrichtsfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt würde und nur noch rein theoretisch existiert. Die Gemeinschaften sind verpflichtet, die Wahlfreiheit, die den Erziehungsberechtigten durch den Artikel 24 der Verfassung zugesichert wird, aufrecht zu erhalten und zu gewährleisten.

Artikel 24 §5 der Verfassung besagt, dass die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt wird. Der Dekretgeber muss die wesentlichen Aspekte des Unterrichts hinsichtlich der Organisation, der Anerkennung und der Bezuschussung regeln. Der Artikel 24 §5 verbietet jedoch nicht, dass der Regierung unter gewissen Bedingungen Ermächtigungen erteilt werden, wenn diese sich auf die Umsetzung der Grundsätze beziehen, die der Dekretgeber selbst festgelegt hat. Die Ermessensbefugnis, die der Regierung durch die vorgeschlagenen Bestimmungen zuerkannt wird, ist dahingehend eingeschränkt, dass der Koeffizient den Wert von 0,9 nicht unterschreiten darf. Das bedeutet, dass unbeschadet der Haushaltslage mindestens 90% der Subventionen, auf die die Schulen in Anwendung der dekretal verankerten Berechnungsprinzipien Anspruch haben, ausgezahlt werden müssen.

Die Möglichkeit, den Zuschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit einem Koeffizienten zu versehen, wird in Artikel 45 für die Funktionssubventionen zugunsten der Sekundarschulen im subventionierten Unterrichtswesen sowie für die Bezuschussung von Mittagsaufsichten im Förderschulwesen geschaffen, in Artikel 65 für die Funktionssubventionen sowie die Bezuschussung von Mittagsaufsichten für das Grundschulwesen im subventionierten Unterrichtswesen, in Artikel 67 für die Mittel für pädagogische Zwecke und zur Reduzierung der Schulbesuchskosten für das Grund- und Sekundarschulwesen sowie die Hochschule. Artikel 89 und 90 führen diese Möglichkeit für die Funktionssubvention und die Subvention für die Notenbibliothek der Musikakademie ein.“

Wie der Verfasser des Vorentwurfs daran erinnert, werden die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt (Artikel 24 § 5 der Verfassung).

Dem Verfassungsgerichtshof zufolge:

„B.14.1. [...] Diese Bestimmung drückt den Willen des Verfassungsgebers aus, es dem zuständigen Gesetzgeber vorzubehalten, eine Regelung bezüglich der wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens hinsichtlich der Organisation, der Anerkennung oder der Bezuschussung festzulegen, verbietet es jedoch nicht, dass unter bestimmten Bedingungen anderen Obrigkeiten Zuständigkeiten erteilt werden.

B.14.2. Aus Artikel 24 § 5 der Verfassung ergibt sich nicht, dass der Dekretgeber nur der Gemeinschaftsregierung Zuständigkeiten erteilen könnte. Er kann auch andere Obrigkeiten mit Ausführungsaufgaben betrauen oder ihnen eine Entscheidungsbefugnis erteilen, unter der Bedingung, dass er dabei die ihm erteilte verfassungsmäßige Zuständigkeit nicht überschreitet oder missachtet.

B.14.3. Artikel 24 § 5 der Verfassung erfordert es, dass diese erteilten Befugnisse sich nur auf die Ausführung der durch den Dekretgeber selbst festgelegten Grundsätze bezieht. Somit kann eine Gemeinschaftsregierung oder eine andere Obrigkeit weder die Ungenauigkeit dieser Grundsätze ausgleichen noch unzureichend detaillierte politische Entscheidungen klarstellen“¹.

Im vorliegenden Fall wird die Regierung „zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel“ aufgrund der entworfenen Bestimmungen ermächtigt, die einzelnen Beträge der Subventionen, „mit unterschiedlichen Koeffizienten [zu] multiplizieren, wobei die Koeffizienten den Wert von 0,9 nicht unterschreiten“. Da die erteilte Ermächtigung es der Regierung ermöglicht, für jeden Betrag einer Subvention unterschiedliche Koeffizienten zuzuweisen, ohne dass dafür andere Kriterien als die Untergrenze von 0,9 gelten – und somit die Bezuschussung der Einrichtungen relativ weitgehend anzupassen² –, ist sie im Lichte des in Artikel 24 § 5 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzips zu weit gefasst.

Mit Ausnahme von Artikel 67 des Vorentwurfs, in dem ein Dekret abgeändert wird, das sowohl für das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte als auch für das von ihr subventionierte Unterrichtswesen gilt, sind diese Bestimmungen außerdem nur auf das subventionierte Unterrichtswesen anwendbar, ohne dass es der Gesetzgebungsabteilung ersichtlich ist, wie ein solcher Behandlungsunterschied zwischen dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierten und dem von ihr organisierten Unterrichtswesen auf den ersten Blick gerechtfertigt werden könnte. In Ermangelung einer zulässigen Rechtfertigung im Lichte des in Artikel 24 § 4 der Verfassung verankerten Gleichheitsprinzips, die in der Begründung erwähnt werden sollte, ist der verfügende Teil so zu revidieren, dass er auch für das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Unterrichtswesen gilt.

Die Artikel 45, 65, 67, 89 und 90 des Vorentwurfs sind im Lichte der oben formulierten Bemerkungen zu revidieren.

¹ Siehe insbesondere Verfassungsgerichtshof, 11. Januar 2006, Nr. 2/2006, B.14.1 bis B.14.3.

² Tatsächlich wird keine Höchstgrenze vorgesehen, was beispielsweise ermöglichen könnte, bestimmte Beträge um die Höhe der Reduzierung anderer Beträge zu erhöhen und so die vom Dekretgeber festgelegten Gleichgewichte erheblich zu ändern.

2. Die Artikel 74 *bis* 77 des Vorentwurfs zielen darauf ab, Personen, die über einen Meisterbrief verfügen, die Möglichkeit zu geben, Zugang zu den Bachelorstudiengängen an der autonomen Hochschule zu erhalten.

In seinem Gutachten vom 25. November 2025 weist das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen darauf hin, dass diese Bestimmungen zu Inkohärenzen in den Zugangsbedingungen zu den Bachelorstudiengängen an der autonomen Hochschule für freiwillige Masterpraktikanten führen.

Der Verfasser des Vorentwurfs muss in der Lage sein, unter Berücksichtigung des in den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung verankerten Grundsatzes der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung einen möglichen Behandlungsunterschied zwischen Studierenden beim Zugang zum Bachelorstudium zu rechtfertigen.

Der verfügende Teil ist in diesem Zusammenhang zu überprüfen und zumindest ist der Kommentar zu den Artikeln zu ergänzen.

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 5

Die Wörter „91*quadragessepties* Absatz 1“ sind durch die Wörter „91*quadragessepties*“ zu ersetzen.

Artikel 20

Mit dem entworfenen Artikel 49.4 werden die erforderlichen Titel für das Amt eines Religionslehrers bzw. eines Lehrers für Religion angepasst, um der Reform der Lehrerausbildung in der Französischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Statt diesen Artikel in Kapitel X*bis* mit der Überschrift „Übergangsbestimmung“ in den abgeänderten Erlass aufzunehmen, ist er entweder in Kapitel I mit der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“³ oder in den Anhang des abgeänderten Erlasses aufzunehmen.

Artikel 40

Die Wörter „Artikel 31*ter* §1 Absatz 2“ sind durch die Wörter „Artikel 31*ter* § 1 Absatz 3“ zu ersetzen.

³ Siehe die Artikel 23, 27, 31 und 35 des Vorentwurfs.

Artikel 52

Die Wörter „die in §1 Nummer 2 Buchstaben c) und d) angeführten“ sind durch die Wörter „die in Paragraph 1 Nummer 3 Buchstaben c) und d) angeführten“ zu ersetzen.

Artikel 53

Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „die Schulleitung“ in den Nrn. 2 und 4 durch die Wörter „der Schulträger oder dessen Beauftragter“ zu ersetzen sind.

Artikel 57

Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „Schulaufgabenregelung“ und „Schulaufgaben“ in Paragraph 4 des Artikels 75.3 des abgeänderten Dekrets jeweils durch die Wörter „Hausaufgabenregelung“ und „Hausaufgaben“ zu ersetzen sind.

Artikel 85

Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass der einleitende Satz wie folgt abzufassen ist:

„In Artikel 75 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 28. Juni 2021, sind die Absätze 1 und 2 durch die folgenden Absätze zu ersetzen:“.

Artikel 87

In Nr. 1 sind die Wörter „In Nummer 1“ durch die Wörter „In Absatz 1 Nummer 1“ zu ersetzen.

Artikel 95

Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Lizenziat- und Masterdiplome im entworfenen Artikel 6.3 § 1 Nr. 11 (Artikel 95 Nr. 2 des Vorentwurfs) ebenfalls zu erwähnen sind und dass die Wörter „mindestens“ und „Soziale Arbeit“ auszulassen sind. Artikel 6.3 § 4 Absatz 2 (Artikel 95 Nr. 3 des Vorentwurfs) ist folglich anzupassen.

Artikel 116

In Nr. 5 ist Artikel 34 des Vorentwurfs hinzuzufügen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Luc DONNAY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor,
übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY